

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Verleger und Expedition
Johannstraße 33.

Redaction
Sprechstunde d. Redaction
Samstags von 11-12 Uhr
Sonntags von 4-5 Uhr.

Abnahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Preise an Wochenenden bis
1 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Feiertagen früh bis 1/9 Uhr.

Abgabe für Inseratannahme:
Cass. Bureau, Universitätsstr. 22,
Börsen-Platz, Galinst. 21, part.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 269.

Freitag den 26. September.

Preis-Auflage 11,200.

Abonnementpreis
vierteljährlich 1 Thlr. 15 Ngr.;
incl. Frangos 1 Thlr. 20 Ngr.
Jede einzelne Nummer 2 1/2 Ngr.
Belegexemplar 1 Ngr.

Gehühren für Extrablätter
ohne Postbefreiung 11 Thlr.
mit Postbefreiung 14 Thlr.

Inserate
4gespaltenem Courvoisier 1 1/2 Ngr.
andere Schriften
laut unserem Preisverzeichnis.

Reclamen unter d. Redactionsrecht
die Spalte 2 Ngr.

1873.

Bekanntmachung,

Änderung des Regulativs für die Notirung der Productenpreise an der hiesigen Börse, sowie der Usancen im Spiritushandel betreffend.

Auf Antrag einer größeren Anzahl von Spiritus-Interessenten haben wir nach gutachtlichem Rath der II. Section des Börsenvorstandes das Regulativ für die Notirung der Productenpreise an der hiesigen Börse in der nachstehenden Weise abzuändern beschlossen.

Ferner wird im Einverständnis mit der II. Section des Börsenvorstandes die nachstehend unter B abgedruckte Vereinbarung zwischen Spiritus-Producenten und Händlern beruhende neue Fassung der Börsen-Usancen im Spiritushandel auf Grund von §. 14 der Börsen-Ordnung mit der Maßgabe bekannt gemacht, daß, wenn

bis zum 30. October d. J.

kein Widerspruch dagegen bei unserem Bureau erhoben wird, die Erlassung der daselbst vorgeschriebenen anderweitigen Bekanntmachung mit verbindlicher Kraft erfolgen soll.

Leipzig, den 24. September 1873.

Die Handelskammer.

E. Feder. Dr. Gensel, S.

A.

Neues Regulativ für die Notirung der Productenpreise an der Leipziger Börse, gültig vom 1. October 1873 ab.

1) Die Notirung der Productenpreise erfolgt wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, für Spiritus außerdem an jedem Tage jedes Monats, 1 Uhr Nachmittags. Falls auf einen dieser Tage ein Feiertag, so wird dafür am vorhergehenden Werktag notirt.

2) Der Vorsitz bei der Notirung der Productenpreise wird von den Mitgliedern der II. Section des Börsenvorstandes der Reihe nach in monatlichem Wechsel geführt.

3) Die Commission für die Notirung der Productenpreise besteht aus 3 Abtheilungen: eine für Getreidearten und Sämereien, eine für Oel und eine für Spiritus.

4) Die Abtheilungen für Getreide und für Oel bestehen aus je 3 Mitgliedern, welche von der Handelskammer nach den Vorschlägen der II. Section des Börsenvorstandes ernannt werden.

5) In der Abtheilung für Spiritus treten zu den 3 in gleicher Weise zu ernennenden kaufmännischen Mitgliedern 3 Spiritus-Producenten hinzu. Zu diesen gehören von der Handelskammer alljährlich 18 Spiritus-Producenten nach den Vorschlägen des landwirthschaftlichen Kreisvereins in Leipzig ernannt, welche die gedachte Function in der von der II. Section des Börsenvorstandes zu bestimmenden Reihenfolge ausüben.

6) Jede der genannten 3 Abtheilungen stimmt für sich ab unter Vorsitz des Börsenvorsitzers, welchem dann, wenn die Abstimmung kein bestimmtes Ergebnis liefert, die Entscheidung zuzieht.

7) Die Commission ist berechtigt, insoweit für eine Stunde vereidete Handelsmänner nicht vorhanden sind, oder auch neben denselben die vorhandenen unvereideten Vermittler vor der Entscheidung zu Rathe zu ziehen.

8) Die Notirungen sind jederzeit so einzurichten, daß sie ein möglichst wahrheitsgetrautes Bild von den Preisen geben, wie sie sich am Schluß der Börse durch Angebot und Nachfrage gestaltet haben. Der Commission bleibt es hiernach in jedem einzelnen Falle überlassen, ob sie neben der Notiz „Kauf“ auch die Notiz „Bau“ und „Dreifach“ aufnehmen und Qualitätsbezeichnungen beifügen will. Am letzten Börsentage jedes Monats ist jedoch jedenfalls ein „bezahlter“ Preis für gute, gesunde Waare zum Zweck der Regulirungen zu notiren.

9) Zeitabschlüsse sind, soweit sie zur Kenntniss der Commission kommen, ebenfalls zur Notiz zu bringen.

10) Sollte wider Erwarten die Commission in einem einzelnen Falle der ihr durch das öffentliche Vertrauen gestellten Aufgabe nicht entsprechen, so ist der jeweilig vorstehende Börsenvorsitzer nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet, der II. Section des Börsenvorstandes deshalb Anzeige zu erstatten, welche nach Befinden der Handelskammer über die zu ergreifenden Maßnahmen Vorschläge machen wird.

11) Die festgestellten Notirungen werden in einem amtlich aufzubewahrenden Protokoll eingetragen, welches durch den Börsensecretair, bei dessen Abwesenheit durch den vorstehenden Börsenvorsitzer oder durch ein von diesem dazu beauftragtes Mitglied der Commission, zu führen und von dem Vorstehenden zu vollziehen ist.

12) Die amtlichen Notirungen werden jedesmal halbamtlich an das Leipziger Tageblatt, die Leipziger Zeitung und die Deutsche Allgemeine Zeitung abgegeben.

B.

Usancen im Spiritushandel.

§. 1. Eigenschaften der lieferbaren Waare. Unter der Bezeichnung: „Spiritus“ wird roher unvermischter Kartoffel- oder Gerstenspiritus im Gehalt von mindestens durchschnittlich 80% Tralles verstanden. Der Käufer ist weder verpflichtet, Waare unter 75% Tralles, noch Reis- oder Melassen-Spiritus anzuneh-

men, wenn solches im Schlußschein nicht ausdrücklich bedungen ist.

§. 2. Ermittlung des Procent- und Waag-Inhaltes. Als Norm beim Handel mit Spiritus gilt der Hectoliter Neumaß zu 100% Tralles und sind demgemäß die Preise per 10000 Literprocent zu normiren.

Die Procent-Ermittlung erfolgt unter Anwendung des gesetzlich vorgeschriebenen Alcoholumeters, wobei Procent-Differenzen auf Kosten des Unrecht habenden Theiles durch einen der verpflichteten Biieger zu entscheiden sind.

Die Ermittlung des Liter-Inhaltes geschieht aus dem Nettogewicht der Alcohol-Füllung bei Normaltemperatur (12 1/2° Reaumur) ohne Berücksichtigung höherer oder niedrigerer Temperatur, also nach der wirklichen Gradstärke, unter Anwendung der Fishern'schen Gewichtstabellen.

Die Prüfung des Brutto-Gewichtes hat im Momente der Uebergabe, und zwar bei loco-Lieferungen im Hause des Käufers, bei Abschließen auf Zeit und mit vorausgehender Kündigung aber am Orte der Uebergabe selbst zu erfolgen.

Die Entleerung der Fässer und Feststellung der Tara muß innerhalb zweimal 24 Stunden vom Tage der Lieferung an gerechnet (mit Ausschluß der zwischenfallenden Sonn- und Feiertage) erfolgen und dürfen die Fässer in der Zwischenzeit und nach Ermittlung des Brutto-Gewichtes den Einflüssen der Witterung nicht ausgesetzt werden.

§. 3. Entscheld bei Gewicht-Differenzen. Tara-Differenzen sind dem Biieger spätestens am zweiten Tage nach gechebener Lieferung schriftlich aufzugeben; dieser hat sich darauf sofort zu erklären, ob er die Differenzen anerkennen oder auf amtliche Vermieger produciren will.

Erfolgt keine Erklärung von Seiten des Biiegers, so gilt die Aufgabe des Empfängers als von seiner Seite anerkannt.

Tara-Differenzen von 1 Fund pro Faß sind nicht reclamirbar, bei größeren Differenzen hat der Unrecht habende Theil auch die Kosten der amtlichen Vermieger zu tragen.

§. 4. Beschaffenheit der Fässer. Zur Lieferung dürfen nur gute, dicke Eisenbandfässer von mindestens 440 und höchstens 645 Liter Inhalt verwendet werden.

§. 5. Rückgabe der Fässer. Falls die Käufliche Uebernahme der Fässer nicht ausdrücklich im Schlußschein bemerkt ist, hat der Empfänger solche dem Lieferenden am Orte der Lieferung in Leipzig innerhalb 2mal 24 Stunden (mit Ausschluß von Sonn- und Feiertagen) spesenfrei und unbeschädigt zurückzugeben.

Erfolgt die Rückgabe nicht innerhalb dieser Frist, so kann der Lieferende statt der Fässer nach seiner Wahl entweder sofortige baare Vergütung von 1 1/2 Thlr. oder ein Leihgeld von 1/2 Thlr. pro Tag per 100 Liter Inhalt verlangen.

§. 6. Art der Kündigung. Unter Kündigung ist die schriftliche Meldung des Verkäufers zu verstehen, daß die contractirte Waare an einem bestimmten Orte zur Verfügung des Käufers zu den übereingekommenen Bedingungen lagert; die elbe muß:

- a. den Tag der Kündigung,
- b. die genaue Bezeichnung des Lagerraumes am hiesigen Plage,
- c. die Angabe des Preises und des gelagerten Quantums, sowohl ungefähre nach Litern als nach einzelnen Gebinden enthalten.

Kündigungen, welche außerhalb des Ultimo später als Nachmittags 4 Uhr erfolgen, treten erst mit dem nächsten Werktag in Kraft.

§. 7. Kündigungszeit. Der Verkäufer ist verpflichtet, Loca-Waare spätestens am letzten Werktag des Termins bis Mittag 1 Uhr zu kündigen; fällt der Ultimo auf einen Sonn- oder christlichen Feiertag, so gilt der vorhergehende Werktag als Ultimo. Abnahme und Zahlung haben nach den Bestimmungen des §. 11 zu erfolgen.

§. 8. Auerkenntnis der Kündigung. Der Abnehmer ist verpflichtet über richtig erfolgte Kündigung dem Verkäufer ein schriftliches Auerkenntnis (Receipte) auszustellen; im Falle der Weigerung oder Unterlassung hat der Ver-

käufer darüber notariellen Protest aufnehmen zu lassen.

§. 9. Zurückweisung des mangelhaften Kündigungszettels. Der Käufer kann die Annahme des Kündigungszettels verweigern, wenn derselbe nicht überall den vorsehenden Bestimmungen in Form und Inhalt entspricht; sind Einwendungen dagegen binnen 12 Stunden nicht erfolgt, so ist die Kündigung als gehörig geschehen zu betrachten.

Eine ordnungswidrige Kündigung ist als nicht geschehen anzusehen, alle dadurch entstandenen Kosten hat deren Aussteller sofort baar zu vergüten.

§. 10. Umfang der Kündigung. Bei Abschließen auf Zeit beträgt das Minimum für die auf einmal zu kündigende und an einem Lagerraum anzuweisende Quantität 3000 Liter zu 100 N; Partien von 5000 Liter oder darunter sind ungetheilt zu kündigen.

§. 11. Zeit der Abnahme und Zahlung. Der Käufer ist gehalten, spätestens binnen 24 Stunden, von Nachmittags 4 Uhr des Kündigungstages an gerechnet, ausschließlich dazwischen fallender Sonn- und christlicher Feiertage, die bis dahin für Rechnung und Gefahr des Verkäufers lagernde Waare gegen baare Zahlung abzunehmen zu lassen.

§. 12. Reclamationszeit und Art des Schiedsgerichts. Reclamationen gegen die Qualität der gelieferten Waaren müssen sofort bei der Uebernahme gemacht werden; spätere Einwendungen bleiben unberücksichtigt. Nach der Käufer-Kaufstellung, so muß er gleichzeitig dem Verkäufer einen Sachverständigen als Schiedsmann bezeichnen. Der Verkäufer wählt dann binnen 24 Stunden einen anderen Sachverständigen und beide, nöthigenfalls unter Zuziehung eines von ihnen zu wählenden Obmannes, entscheiden auf Kosten des unterliegenden Theiles über Qualität der gelieferten Waare. Enthält die schriftliche Mittheilung der Einwendungen nicht auch den Namen des gemählten Sachverständigen, so ist der Verkäufer berechtigt, beide Sachverständige zu ernennen. Dasselbe Recht steht Käufer zu, wenn der Verkäufer unterläßt, in vorgeschriebener Zeit einen Schiedsmann zu bezeichnen.

§. 13. Verpflichtung des Verkäufers bei contractwidriger Lieferung. Erkennen die Schiedsmänner die seitens des Käufers gemachten Aufstellungen für begründet, so haben sie zugleich den Widerwerth der gelieferten Waare gegen die im Schlußzettel bedungene festzustellen und es ist alsdann der Verkäufer, falls er anderweitige contractmäßige Lieferung nicht rechtzeitig bewirken kann, verbunden, nach Käufer's Wahl entweder demselben den ermittelten Widerwerth auf der Stelle zu erheben und beziehentlich an dem noch unbezahlten Kaufpreise sich fürzen zu lassen, oder ihm den bei Ankauf contractmäßiger Waare durch etwaige Preisdifferenz entstandenen Mehraufwand baar zu vergüten.

§. 14. Zurückgewiesene Reclamation. Erkennen die Schiedsmänner die vom Käufer gegen die Waare gemachten Aufstellungen für unbegründet, so bleiben alle aus dem fraglichen Ge-

schäfte und der Kündigung für ihn entspringenden Verpflichtungen in Kraft.

§. 15. Folgen der mangelhaften oder unterlassenen Kündigung. Erfolgt keine oder eine den festgesetzten Bestimmungen nicht entsprechende Kündigung resp. Kündigung, so ist nach Protokollnahme der Käufer berechtigt, sofort oder bis zum nächsten Börsentage, einschließlich desselben, durch einen der verpflichteten Spiritus-Biieger ein gleiches Quantum Waare ankaufen zu lassen, oder durch schriftliche Erklärung vom Geschäft zurückzutreten. Im ersten Falle muß der Verkäufer den durch etwaige Preisdifferenz des Ankaufs dem Käufer entstandenen Schaden nebst Kosten sofort baar vergüten. Ist die gänzliche oder theilweise Beschaffung der Waare auf hiesigem Plage nicht möglich, so wird zur Ermittlung des Schadens der zuletzt bezahlte höchste Preis als Norm angenommen. Die Richterfällung einer einzelnen Rate bleibt ohne Einfluß auf die übrigen Raten eines Contracts.

§. 16. Verweigerte Abnahme oder unterlassene Zahlung. Verweigert der Käufer die ordnungsmäßige Abnahme der Waare oder die Leistung der Zahlung, so ist nach Protokollnahme der Verkäufer berechtigt, sofort oder bis zum nächsten Börsentage, einschließlich desselben, durch einen der verpflichteten Spiritus-Biieger die Waare anderweitig verkaufen zu lassen, oder durch schriftliche Erklärung vom Geschäft zurückzutreten; im ersten Falle muß der Käufer den durch etwaige Preisdifferenz des Verkaufs dem Verkäufer entstandenen Schaden nebst Kosten sofort baar vergüten.

§. 17. Nachtheile der Säumnigkeit. Der säumige Theil geht des Klagerrechts auf spätere Erfüllung des Handels ohne Weiteres verlustig.

§. 18. Bedeutung des Ausdrucks: „frei Leipzig“. Unter der Bezeichnung „frei Leipzig“ wird Lieferung an einem dem Geschäft zugehörigen Orte innerhalb der Stadt, einschließlich der inneren und äußeren Vorstädte, nach Verkäufer's Wahl, jedoch mit Ausschluß der Bahnhöfe verstanden.

§. 19. Lieferzeit von loco Waare und Entleerung der Fässer. Bei Abschließen von loco-Waare hat der Verkäufer binnen 2mal 24 Stunden, ausschließlich dazwischen fallender Sonn- und christlicher Feiertage, ohne vorhergehende Kündigung die Lieferung zu bewirken und zwar frei ins Haus des Käufers. Spätere Lieferung als bis 4 Uhr Nachmittags ist unzulässig. Die Zurückgabe der leeren Gebinde an den Verkäufer ist bei loco-Abschließen binnen 48 Stunden frei Leipzig zu bewirken. Für jede weitere angefallene 24 Stunden ist 1/2 Thlr. Leihgeld per 100 Liter Inhalt zu vergüten.

§. 20. Entscheidung von Streitigkeiten. Streitigkeiten aus Geschäften in Spiritus, welche an der Leipziger Börse und nach Leipziger Usance abgeschlossen sind, unterliegen, vorbehaltlich des Rechtsweges, der Entscheidung der Börsen-Commission für die Spiritus-Notirungen.

Bekanntmachung.

Jeder ankommende Fremde, welcher hier übernachtet, ist am Tage seiner Ankunft und wenn diese erst in den Abendstunden erfolgt, am andern Tage Vormittags von seinem Wirth bei unserm Fremdenbureau anzumelden. Fremde aber, welche länger als drei Tage hier sich aufhalten, haben Anmelde-scheine zu lösen.

Bernachlässigungen dieser Vorschriften werden mit einer Geldbuße bis zu 5 Thalern oder verhältnismäßigem Gefängnis geahndet.

Leipzig, am 20. September 1873.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Dr. Rüder.

Bei dem Polizeiamte zu Leipzig sollen demnächst eine größere Anzahl Polizeischulente mit einem jährlichen Gehalt von 320 Thlrn. und 21 Thlrn. Vorkostengebühren angestellt werden. Dieselben werden vom erfüllten fünfzehnten Dienstjahre an pensionberechtigt und es erhalten deren Wittwen ohne Rücksicht auf die Dienstzeit des Mannes Pension.

Bewerber müssen unbescholten und nicht über 35 Jahre alt sein, einen kräftigen Körper haben, auch eine gute Handschrift schreiben. Gediente Unterofficiere erhalten den Vorzug.

Leipzig, am 25. September 1873.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Dr. Rüder.

Bekanntmachung, Miethveränderungen betreffend.

Um das Verzeichniß der Einquartierungsverpflichtigten und der zur Einquartierung geeigneten Räume in Ordnung zu erhalten, geben wir den Hausbesitzern und Administratoren hiermit auf jede in ihren Hausgrundstücken eingetretene Mieth- resp. Zinsveränderung längstens acht Tage nach deren Eintritt bei unserm Quartier-Rathe (Rathhaus erste Etage) schriftlich anzumelden.

Jede Unterlassung oder Verhinderung dieser Vorschrift wird mit einer Geldstrafe von fünf Thalern geahndet werden.

Leipzig, am 18. September 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani, Vaprecht.

Königliche Kunstakademie zu Leipzig.

Im Winterhalbjahre 1873/74 beginnen die Studien mit den Tages-Cursen am 2. October, den Abend-Cursen am 6. October. Anmeldungen zur Aufnahme sind beim Unterzeichneten Bestirthe Nr. 62 Mittags zwischen 1-2 Uhr zu bewirken.

Professor Ludw. Neper, Director.